



# Verwaltungsrat

344. Tagung, Genf, März 2022

Institutionelle Sektion

INS

**Datum:** 24. Februar 2022

**Original:** Englisch

Sechster Punkt der Tagesordnung

## Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

### Zweck der Vorlage

Gemäß dem Beschluss, den der Verwaltungsrat auf seiner 343. Tagung (November 2021) gefasst hat, wird in diesem Dokument ein Entwurf einer Entschließung vorgeschlagen, mit der die Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dahin gehend abgeändert wird, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen werden. Dieser Entwurf wäre auf der 110. Tagung (2022) der Konferenz zu erörtern (siehe Beschlussentwurf in Absatz 37).

**Einschlägiges strategisches Ziel:** Sozialschutz und grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

**Einschlägige Ergebnisvorgabe:** Ergebnisvorgabe 7: Angemessener und wirksamer Schutz bei der Arbeit für alle. Zu erbringende Leistung 7.2: Erhöhte Fähigkeit der Mitgliedstaaten, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

**Grundsatzpolitische Konsequenzen:** Konsequenzen für die Tagesordnung der Konferenz im Jahr 2022 oder spätere Tagungen.

**Rechtliche Konsequenzen:** Vorgeschlagene Änderung der Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit mit dem Ziel, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen.

**Finanzielle Konsequenzen:** Keine.

**Erforderliche Folgemaßnahmen:** Je nach Beschluss und Leitvorgaben des Verwaltungsrats Ausarbeitung eines Berichts und eines Entschließungsentwurfs, die der Konferenz auf ihrer 110. Tagung (2022) vorzulegen wären.

**Verfasser:** Büro des Rechtsberaters (JUR).

**Verwandte Dokumente:** [GB.337/PV](#), [GB.337/INS/3/2](#), [GB.341/PV](#), [GB.341/INS/6](#), [GB.343/INS/6](#), [GB.343/INS/PV](#).

## ► Einleitung

---

1. Im Einklang mit dem überarbeiteten verfahrenstechnischen Fahrplan für die Erörterung der Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit<sup>1</sup> hat der Verwaltungsrat auf seiner 343. Tagung (November 2021) ein Dokument geprüft, das sich mit Verfahrensfragen und möglichen Formen des Beschlusses der Internationalen Arbeitskonferenz, einschließlich der Aufnahme eines Fachgegenstands in die Tagesordnung der 110. Tagung (2022) der Konferenz, befasste. Bei seiner Aussprache erörterte der Verwaltungsrat unter anderem, welches bzw. welche Arbeitsschutzübereinkommen als grundlegend anzusehen sind, wie das neu hinzukommende Grundprinzip genau formuliert werden soll und welche rechtlichen Folgen eine Abänderung der Erklärung von 1998 für zwei- oder mehrseitige Handelsabkommen haben könnte.
2. Der Verwaltungsrat beschloss,
  - a) den folgenden Gegenstand auf die Tagesordnung der 110. Tagung (2022) der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen: Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit mittels einer Änderung von Absatz 2 der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998;
  - b) den Generaldirektor zu ersuchen, für die 344. Tagung (März 2022) des Verwaltungsrats ausgehend von den bei der Aussprache über das Dokument GB.343/INS/6 erteilten Leitvorgaben und geäußerten Auffassungen einen Entschliebungsentwurf auszuarbeiten, der auf der 110. Tagung (2022) der Konferenz geprüft werden soll;
  - c) das Amt zu ersuchen, für seine 344. Tagung (März 2022) ein Hintergrundpapier auszuarbeiten, in dem die bei der Aussprache aufgeworfenen Fragen behandelt werden,
    - i) die Frage der Terminologie, die im Licht der im Verwaltungsrat geäußerten Auffassungen zu verwenden wäre,
    - ii) die Frage des oder der als grundlegend anzuerkennenden Arbeitsschutzinstrumente, mit Blick auf die Ausarbeitung von Vorschlägen, die der Konferenz auf ihrer 110. Tagung (2022) zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen, und
    - iii) die Frage der möglichen direkten und indirekten rechtlichen Folgen für bestehende Handelsabkommen, die die Mitgliedstaaten geschlossen haben; und
  - d) das Amt zu ersuchen, zu den oben genannten Fragen vor der 344. Tagung (März 2022) informelle Konsultationen durchzuführen.
3. Die bei den Beratungen im Verwaltungsrat geäußerten Auffassungen lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen. Erstens bestand Einmütigkeit darüber, dass es voranzuschreiten und zügig fundierte Entscheidungen zu treffen gilt, damit sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen werden können. Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die Form eines Beschlusses der Konferenz, mit dem eine spezifische Änderung von Absatz 2 der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (Erklärung von 1998) vorgenom-

---

<sup>1</sup> GB.341/INS/6 und Beschluss.

men wird, den effizientesten Weg darstellt, den Arbeitsschutz als eine zusätzliche Kategorie von grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit anzuerkennen.

4. Einvernehmen wurde auch darüber erreicht, einen Gegenstand, der die Änderung von Absatz 2 der Erklärung von 1998 zum Ziel hat, auf die Tagesordnung der 110. Tagung der Konferenz zu setzen. Es wurde festgehalten, dass mit der Zusammenführung aller grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in einem einzigen Instrument die Einheit, die Verbindlichkeit und die Kohärenz der Erklärung von 1998 gewahrt blieben, dem Arbeitsschutz dasselbe Maß an Achtung, Bedeutung und Förderung wie den anderen vier Kategorien zuteil käme und ferner der bestehende Folgemechanismus mit Förderungscharakter durchgängig angewandt werden könnte.<sup>2</sup> Es wurde jedoch angemerkt, dass die abgeänderte Erklärung einen Titel erhalten sollte, der eine klare Unterscheidung zwischen den beiden Instrumenten erlaubt.<sup>3</sup>
5. Was zweitens die Frage der als grundlegend anzusehenden Arbeitsschutzübereinkommen betrifft, so stellte eine Gruppe fest, dass zwar die Bedeutung des Übereinkommens (Nr. 155) über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981, und des Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, weithin anerkannt sei, es jedoch 30 weitere aktuelle Instrumente zu dem Themenbereich gebe. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass mit der Auswahl des oder der entsprechenden Instrumente bald begonnen werden sollte, damit die Mitgliedsgruppen Gelegenheit haben, deren Inhalt vor einer Beschlussfassung zu analysieren.<sup>4</sup>
6. Eine andere Gruppe gäbe dem Übereinkommen Nr. 155 und dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, den Vorzug, da mit ihnen mehrere zentrale Prinzipien kodifiziert worden seien und klare Leitvorgaben zu den jeweiligen Rechten und Pflichten von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern erteilt würden. Es wurde des Weiteren angemerkt, dass die entsprechenden Übereinkommen vom Verwaltungsrat auf seiner Tagung im November 2022 bestimmt werden könnten.<sup>5</sup> Eine Reihe von Regierungen waren ebenfalls der Ansicht, dass diese Entscheidung getroffen werden könnte, nachdem auf der Internationalen Arbeitskonferenz eine breitere Aussprache stattgefunden hat; andere hingegen vertraten die Auffassung, dass eine Einigung über die Instrumente im Grundsatz auf der Tagung des Verwaltungsrats im März erzielt werden sollte, oder spätestens auf der Konferenz im Juni 2022, wenn die Änderung der Erklärung von 1998 geprüft wird. Es wurde allgemein anerkannt, dass die Bestimmung der entsprechenden Übereinkommen eine sorgfältige Prüfung erfordere und dass das Amt hierzu ausführliche Hintergrundinformationen bereitstellen sollte.<sup>6</sup>
7. Was drittens den Ausdruck zur Bezeichnung des neuen Grundprinzips angeht, wies eine Gruppe darauf hin, dass der Ausdruck „sichere und gesunde Arbeitsbedingungen“ in der EntschlieÙung über die Jahrhunderterklärung und in internationalen Menschenrechtsinstrumenten verwendet werde; eine andere Gruppe hingegen erklärte, der Ausdruck „sicheres und gesundes Arbeitsumfeld“ entspreche den modernen Arbeitsschutzinstrumenten der IAO.<sup>7</sup> Die Regierungen vertraten hierzu unterschiedliche Ansichten, stimmten jedoch allgemein darin überein,

<sup>2</sup> GB.343/INS/PV, Abs. 185, 189, 190-192, 196 und 199.

<sup>3</sup> GB.343/INS/PV, Abs. 191 und 195.

<sup>4</sup> GB.343/INS/PV, Abs. 182.

<sup>5</sup> GB.343/INS/PV, Abs. 187.

<sup>6</sup> GB.343/INS/PV, Abs. 189-193, 195, 199 und 200.

<sup>7</sup> GB.343/INS/PV, Abs. 181 und 187.

dass eine eingehende Diskussion erforderlich sei und dass das Amt die genaue Bedeutung und Reichweite der beiden vorgeschlagenen Ausdrücke noch näher zu klären hätte.<sup>8</sup>

8. Was viertens die rechtlichen Auswirkungen einer geänderten Erklärung von 1998 auf die Handelsbeziehungen unter den Mitgliedstaaten anlangt, so stimmten die meisten Mitglieder des Verwaltungsrats der Analyse des Amtes zu, dass den Staaten, die Freihandelsabkommen eingegangen sind, durch den Beschluss der Konferenz keine neuen rechtlichen Verpflichtungen entstünden.<sup>9</sup> Dennoch hielten es viele Regierungen für nützlich, im Beschluss der Konferenz eine geeignete Klausel vorzusehen, mit der klargestellt wird, dass die geänderte Erklärung von 1998 die Rechte und Pflichten von Staaten, die Vertragspartei bestehender Handelsabkommen sind, unberührt lässt.<sup>10</sup> Eine Gruppe machte darauf aufmerksam, dass nach internationalem Recht durch einseitige Erklärungen von Staaten mitunter rechtliche Verpflichtungen entstehen können, und betonte, dass umfassend geprüft werden müsste, wie sich die Anerkennung eines zusätzlichen grundlegenden Prinzips auf den Handel auswirken würde.<sup>11</sup>
9. Mit dem vorliegenden Dokument wird dem Ersuchen des Verwaltungsrats nachgekommen, ausgehend von den bei der Aussprache über das Dokument GB.343/INS/6 erteilten Leitvorgaben und geäußerten Auffassungen einen Entschließungsentwurf auszuarbeiten. Es werden hier eine Reihe zentraler Elemente der Entschließung der Konferenz behandelt, nämlich die Änderung von Absatz 2 der Erklärung von 1998, die Aufnahme einer Vorbehaltsklausel und die Folgeänderungen an der Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (Erklärung von 2008), am Globalen Beschäftigungspakt und an bestehenden internationalen Arbeitsnormen. Die anderen drei Fragen, d. h. die zu verwendende Terminologie, das bzw. die Arbeitsschutzinstrumente, die als grundlegend anzusehen sind, und die möglichen rechtlichen Folgen für bestehende Handelsabkommen werden gesondert in einem Addendum behandelt (GB.344/INS/6 (Add.1)).
10. Der Wortlaut des Entschließungsentwurfs ist in Anhang I enthalten und soll als Grundlage für die Aussprache im Verwaltungsrat dienen; ihm ist eine Beilage beigegeben, der die oben erwähnten Folgeänderungen an der Erklärung von 2008 und dem Globalen Beschäftigungspakt umfasst. Anhang II enthält den Wortlaut eines Übereinkommens- und eines Empfehlungsentwurfs zu den Folgeänderungen an bestehenden internationalen Arbeitsnormen, die auf einer späteren Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz erörtert werden könnten.

## ► Der Entwurf einer Entschließung der Konferenz

---

11. Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrats, dass die Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit die Form einer Entschließung der Konferenz erhalten soll, mit der die Erklärung von 1998 geändert wird, und nicht die Form einer gesonderten, selbständigen Erklärung, wird mit dem Entschließungsentwurf vorgeschlagen, das zusätzliche grundlegende Prinzip des Schutzes sicherer und gesunder [Arbeitsbedingungen] / eines sicheren und gesunden [Arbeitsumfelds]<sup>12</sup> in einen neuen Buchstaben e von Absatz 2 der Erklärung von 1998 aufzunehmen,

<sup>8</sup> GB.343/INS/PV, Abs. 191-192, 195, 199 und 200.

<sup>9</sup> GB.343/INS/PV, Abs. 186, 191-192 und 195.

<sup>10</sup> GB.343/INS/PV, Abs. 190-192.

<sup>11</sup> GB.343/INS/PV, Abs. 183.

<sup>12</sup> Für eine eingehende Analyse der zu verwendenden Terminologie siehe GB. 344/INS/6(Add.1), Teil I.

unmittelbar im Anschluss an die gegenwärtig in diesem Absatz aufgeführten vier grundlegenden Prinzipien.

12. Da das in Frage stehende grundlegende Prinzip die gleiche Verfassungsgrundlage hat wie die bereits bestehenden grundlegenden Prinzipien (in der Präambel der Verfassung bzw. in der Erklärung von Philadelphia werden nämlich „Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle“ und „angemessener Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen“ ausdrücklich erwähnt), würde es sich anbieten, es in der gegenwärtigen Aufzählung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit als ein gesondertes fünftes Prinzip hinzuzufügen. Somit würde die Konferenz mit der geänderten Erklärung von 1998 erklären, dass alle Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Organisation verpflichtet sind, den Grundsatz des Schutzes sicherer und gesunder [Arbeitsbedingungen] / eines sicheren und gesunden [Arbeitsumfelds] in gutem Glauben einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, und dies in der gleichen Weise und mit dem gleichen Engagement wie die restlichen in Absatz 2 der Erklärung von 1998 genannten Grundsätze; gleichzeitig würde darauf hingewiesen, dass der Schutz von Sicherheit und Gesundheit in Beschäftigung und Beruf in der gemeinsamen Verantwortung der Regierungen und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände liegt. Die Formulierung, mit der dem zusätzlichen grundlegenden Prinzip Ausdruck verliehen wird, sollte in den Bestimmungen der IAO-Verfassung ihre Grundlage finden, gleichzeitig aber auch dem heutigen Usus Rechnung tragen, wie er sich in den neueren einschlägigen Arbeitsnormen findet.
13. Die vorgeschlagene Änderung von Absatz 2 der Erklärung von 1998 hätte keine weiteren Änderungen am Wortlaut der Erklärung zur Folge, außer dass in den Absätzen II.A.2 und III.A.1 der Beilage das Wort „vier“ (die Zahl der in der Erklärung aufgeführten Kategorien von grundlegenden Prinzipien und Rechten) durch das Wort „fünf“ ersetzt würde.
14. Außerdem müssten an der Erklärung von 2008 und dem Globalen Beschäftigungspakt Folgeänderungen vorgenommen werden; diese Änderungen sind in der Beilage zum Entschließungsentwurf im Einzelnen aufgeführt. Was im Besonderen die Erklärung von 2008 betrifft, so hat die Aufnahme des Schutzes sicherer und gesunder [Arbeitsbedingungen] / eines sicheren und gesunden [Arbeitsumfelds] als grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit notwendig zur Folge, dass dieses Prinzip nicht länger im Rahmen des strategischen Ziels des sozialen Schutzes, sondern im Rahmen des strategischen Ziels der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgeführt würde. Das wäre ganz im Sinne der Rationalisierung und der erhöhten Sichtbarkeit des Mandats der IAO, die mit der Bestimmung der vier strategischen Ziele in der Erklärung von 2008 angestrebt wurden.<sup>13</sup> Ferner würde damit sichergestellt, dass alle fünf Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Interesse der Klarheit und der Kohärenz des IAO-Rahmenwerks grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in der gleichen Weise behandelt werden. Welche Folgen diese Verschiebung für die praktischen Modalitäten der wiederkehrenden Diskussion über den Arbeitnehmerschutz im Jahr 2023 und der wiederkehrenden Diskussion über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Jahr 2024 hat, würde der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Folgemaßnahmen zur Entschließung der Konferenz erörtern.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> IAA, *Stärkung der Fähigkeit der IAO, die Bemühungen ihrer Mitglieder zur Verwirklichung ihrer Ziele im Kontext der Globalisierung zu unterstützen: Fortsetzung der Aussprache über die Stärkung der Fähigkeit der IAO und mögliche Behandlung eines maßgebenden Dokuments, möglicherweise in Form einer Erklärung oder eines anderen geeigneten Instruments, in Verbindung mit entsprechenden Folgemaßnahmen, und über ihre mögliche Form*, Bericht VI, IAK, 97. Tagung, 2008, Abs. 14 und 27.

<sup>14</sup> Nach Teil II(B) der Folgemaßnahmen zu der Erklärung von 2008 beschließt der Verwaltungsrat über die Modalitäten der wiederkehrenden Diskussionen.

15. Begrenzte Änderungen müssten auch an der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik vorgenommen werden, doch diese Änderungen sollten vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Folgemaßnahmen zur Entschließung der Konferenz angenommen werden.
16. Im Einklang mit der redaktionellen Praxis des Amtes wird vorgeschlagen, dass die geänderte Erklärung von 1998 ihren gegenwärtigen Titel behält und am Ende die Worte „in der geänderten Fassung“ angefügt werden. Damit würde auch die im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit erforderliche Unterscheidung zwischen der ursprünglichen Erklärung von 1998 und dem geänderten Text sichergestellt. Bekanntlich wird der Ausdruck „Neufassung“ dann verwendet, wenn ein neu ausgehandeltes Instrument ein früheres Instrument vollständig ersetzt, wohingegen mit dem Ausdruck „geändert“ die konsolidierte Fassung eines Instruments bezeichnet wird, in dem an spezifischen Bestimmungen eine oder mehrere Änderungen vorgenommen wurden. In letzterem Fall wird bei dem Instrument, da es sich um eine Konsolidierung handelt, das Jahr seiner ursprünglichen Annahme beibehalten, wie die konsolidierten IAO-Normen zeigen (beispielsweise das Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung, oder das Übereinkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, in der geänderten Fassung). Der geänderten Erklärung von 1998 einen anderen Titel zu geben und ihm „2022“ als Jahr der Annahme beizufügen, wäre angemessen, wenn es sich um eine selbständige Erklärung handelt.
17. Wie weiter unten ausführlicher dargelegt, würde im Entschließungsentwurf eine Vorbehaltsklausel vorgesehen, um festzuhalten, dass die geänderte Erklärung von 1998 die Rechte und Pflichten, die den Mitgliedstaaten aufgrund bestehender Handelskommen entstehen, unberührt lässt oder, anders ausgedrückt, dass die arbeitsrechtlichen Bestimmungen und die ausdrücklichen Verweise auf die Erklärung von 1998 oder auf die bestehenden grundlegenden Prinzipien und grundlegenden Übereinkommen, die viele dieser Handelsabkommen enthalten, nicht evolutiv in dem Sinne ausgelegt werden dürfen, dass sie auch bindende Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz sicherer und gesunder [Arbeitsbedingungen] / eines sicheren und gesunden [Arbeitsumfelds] einschließen.
18. Wie vom Verwaltungsrat beschlossen, soll die Konferenz auf ihrer nächsten Tagung das oder die Arbeitsschutzinstrumente bestimmen, die zusätzlich zu den gegenwärtig aufgeführten acht Übereinkommen als grundlegend eingestuft werden sollen.<sup>15</sup> In dem Entschließungsentwurf würden dementsprechend das oder die Übereinkommen bezeichnet, die fortan als grundlegend im Sinne der geänderten Erklärung von 1998 anzusehen sind, d. h. als Übereinkommen, in denen der verfassungsmäßige Grundsatz des Schutzes sicherer und gesunder [Arbeitsbedingungen] / eines sicheren und gesunden [Arbeitsumfelds] in Form von konkreten Rechten und Pflichten zum Ausdruck gebracht und entwickelt wird und die innerhalb wie außerhalb der IAO als grundlegend anerkannt werden. Ferner würden das oder die bezeichneten Übereinkommen im Rahmen der jährlichen Überprüfung und beim wiederkehrenden Bericht als Leitlinien für die fachliche Hilfe der IAO und für die Durchführung der fördernden Folgemaßnahmen dienen.
19. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, dass mit dem Entschließungsentwurf kein neuer verfassungsmäßiger Grundsatz geschaffen, sondern lediglich anerkannt oder feierlich bekräftigt würde, dass ein bestehender verfassungsmäßiger Grundsatz fortan als von grundlegender Bedeutung für die Erreichung der Ziele der Organisation anzusehen ist. Die

---

<sup>15</sup> Für ausführliche Erläuterungen zu den verschiedenen Arbeitsschutzübereinkommen, die eventuell als grundlegend anerkannt werden könnten, siehe GB.344/INS/6(Add.1), Teil II.



Entschließung hätte demnach eine „deklaratorische“ und nicht eine „konstitutive“ Wirkung, oder mit anderen Worten, wie seinerzeit in Bezug auf die Erklärung von 1998 betont wurde: „Die grundlegenden Rechte sind nicht deshalb grundlegend, weil die Erklärung dies festgestellt hat, sondern die Erklärung stellt dies fest, weil sie es sind.“<sup>16</sup>

20. Was schließlich das Verfahren für die Aktualisierung der Verweise auf die Erklärung von 1998 oder auf die vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte in bestehenden internationalen arbeitsrechtlichen Instrumenten anbelangt, so müssten auf einer künftigen Tagung der Konferenz ein Übereinkommen und eine Empfehlung verabschiedet werden, mit denen die betreffenden Instrumente entsprechend abgeändert werden. Dementsprechend wird vorgeschlagen, dass der Verwaltungsrat im Entschließungsentwurf aufgefordert wird, diesbezüglich geeignete Schritte zu unternehmen. Die folgenden Abschnitte enthalten ausführlichere Erläuterungen hierzu.

## Aufnahme einer Vorbehaltsklausel

21. Wie oben erwähnt, haben mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats bei der Aussprache auf der 343. Tagung (November 2021) vorgebracht, dass es nützlich wäre, in der geänderten Erklärung von 1998 durch einen geeigneten Wortlaut – in Form einer Vorbehaltsklausel – klarzustellen, dass die Rechte und Pflichten, die den Mitgliedstaaten aufgrund von ihnen eingegangener zwei- oder mehrseitiger Handelsabkommen entstehen, unberührt bleiben.
22. Vorbehaltsklauseln, auch als Konflikt- oder Vereinbarkeitsklauseln bezeichnet, werden häufig in Verträge aufgenommen, um das Verhältnis zwischen dem internationalen Abkommen, in dem die Klausel gebraucht wird, und anderen Verträgen zu regeln und so Konflikte zwischen Bestimmungen aus verschiedenen Rechtsinstrumenten zu lösen oder zu verhüten.<sup>17</sup> Nach Definition der Völkerrechtskommission ist eine Konfliktklausel in einem internationalen Vertrag eine Klausel, „mit der das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Vertrags und denen eines anderen Vertrags oder jeden anderen Vertrags hinsichtlich der in dem Vertrag behandelten Fragen geregelt werden soll“.<sup>18</sup> Vorbehaltsklauseln dienen als Leitlinie für die Auslegung der betreffenden Instrumente und können unterschiedliche Formen annehmen.
23. Auch die IAO kennt Vorbehaltsklauseln und hat solche bislang in zwei Übereinkommen aufgenommen, nämlich in das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, und in das Übereinkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003. So wird in Artikel 1 Absatz 3 des Übereinkommens Nr. 169 festgehalten, dass „die Verwendung des Ausdrucks ‚Völker‘ in diesem Übereinkommen nicht so ausgelegt werden darf, als hätte er irgendwelche Auswirkungen hinsichtlich der Rechte, die nach dem Völkerrecht mit diesem Ausdruck verbunden sein können“<sup>19</sup>, und in Artikel 2 Absatz 6 des Überein-

<sup>16</sup> IAA, *Behandlung einer möglichen Grundsatzklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und ihres geeigneten Anschlussmechanismus*, Bericht VII, IAK, 86. Tagung, 1998, Sektion 2.

<sup>17</sup> Nele Matz-Lück, *Treaties, Conflict Clauses*, Max Planck Encyclopaedia of Public International Law, 2006.

<sup>18</sup> *Draft Articles on the Law of Treaties with commentaries*, Yearbook of the International Law Commission, 1966, Bd. II, S. 214.

<sup>19</sup> Die Klausel war das Ergebnis langer Diskussionen, nachdem viele Mitgliedstaaten Vorbehalte gegen die Verwendung des Ausdrucks „Völker“ und seine möglichen Auswirkungen hinsichtlich des Rechts auf Selbstbestimmung angemeldet hatten; siehe IAK, 75. Tagung, *Verhandlungsbericht*, S. 32/5, und IAK, 76. Tagung, *Verhandlungsbericht*, S. 25/7.



kommens Nr. 185 wird erklärt: „Dieses Übereinkommen berührt nicht die Verpflichtungen jedes Mitglieds aufgrund internationaler Vereinbarungen über Flüchtlinge oder Staatenlose“. <sup>20</sup>

24. Vorbehaltsklauseln werden hauptsächlich in internationalen Verträgen verwendet. Doch nichts steht dem entgegen, dass die Konferenz eine solche Klausel in ein nicht verbindliches Instrument wie eine EntschlieÙung zur Änderung der Erklärung von 1998 aufnimmt. <sup>21</sup>
25. Eine Vorbehaltsklausel bezüglich Handelsabkommen könnte entweder in der Präambel oder im Hauptteil der EntschlieÙung der Konferenz vorgesehen werden, um klarzustellen, dass der Wortlaut der EntschlieÙung in keiner Weise die Rechte und Pflichten berührt, die einem Mitglied aufgrund bestehender von ihm eingegangener Handelsabkommen entstehen. Damit würde die Konferenz jede Unklarheit darüber ausräumen, welche rechtlichen Folgen eine geänderte Erklärung von 1998 für bestehende Handelsabkommen haben könnte. Eine Vorbehaltsklausel würde somit jeder evolutiven oder dynamischen Auslegung arbeitsrechtlicher Bestimmungen in bestehenden Freihandelsabkommen wirksam vorbeugen, die darauf abstellte, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Staaten unter die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen. <sup>22</sup> Gleichzeitig versteht sich von selbst, dass eine Vorbehaltsklausel die Staaten nicht daran hindern kann, von ihnen eingegangene Handelsabkommen im Einvernehmen mit den anderen Unterzeichnerstaaten nach ihrem Ermessen abzuändern, um die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der betreffenden Abkommen mit der geänderten Erklärung von 1998 in Einklang zu bringen.
26. Eine Bezugnahme auf „Handelsabkommen“ wird als hinreichend allgemein angesehen, um sämtliche Arten internationaler Verträge zu erfassen, deren Ziel es ist, den zwischenstaatlichen Handel durch ein breites Spektrum von Steuer-, Zoll- und Handelszugeständnissen und Investitionsgarantien zu erleichtern, und die Bestimmungen und Normen zu arbeitsrechtlichen Fragen enthalten. Hingegen bräuchte eine Vorbehaltsklausel nicht spezifisch auf einseitige Handelsregelungen wie das Allgemeine Präferenzsystem (APS) Bezug nehmen, da es sich bei solchen Anreizsystemen nicht um ausgehandelte Abkommen handelt und die EntschlieÙung zur Änderung der Erklärung von 1998 folglich keinerlei Auswirkungen auf sie haben könnte. <sup>23</sup>
27. Der Platz der Vorbehaltsklausel sollte je nach dem Nachdruck gewählt werden, den der Verwaltungsrat bzw. die Konferenz auf sie legen möchte. Die Vorbehaltsklausel hätte größeres Gewicht, wenn sie in den Hauptteil statt in die Präambel aufgenommen wird.
28. Ausgehend von den verfügbaren Informationen und den von den Mitgliedsgruppen vorläufig geäußerten Auffassungen wird vorgeschlagen, im Hauptteil des Entwurfs einer EntschlieÙung der Konferenz als letzten Absatz eine Vorbehaltsklausel vorzusehen.

---

<sup>20</sup> Die Klausel wurde eingefügt, da vorgebracht worden war, es sei eher angebracht, die Frage der Ausstellung von Ausweisen an Flüchtlinge in anderen, umfassenderen internationalen Verträgen zu behandeln; siehe IAK, 91. Tagung, Bericht VII(2B), S. 3.

<sup>21</sup> Zum Beispiel enthält Absatz 6 der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, eine Vorbehaltsklausel, der zufolge „die Bestimmungen dieser Empfehlung nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dem internationalen Recht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht, dem internationalen Flüchtlingsrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen berühren“.

<sup>22</sup> Für weitere Ausführungen zu der evolutiven oder dynamischen Auslegung von Verträgen nach Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge siehe GB.344/INS/6(Add.1), Abs. 119-127.

<sup>23</sup> Für weitere Ausführungen zu den möglichen Auswirkungen der EntschlieÙung auf die Konditionalitäten des allgemeinen Präferenzsystems siehe GB.344/INS/6(Add.1), Abs. 157-159.

## Folgeänderungen an bestehenden Normen

- 29.** Die Annahme einer EntschlieÙung der Konferenz zur Änderung von Absatz 2 der Erklärung von 1998 würde bedeuten, dass im Interesse von Klarheit und Kohärenz an denjenigen nach 1998 verabschiedeten internationalen arbeitsrechtlichen Übereinkommen und Empfehlungen, in denen entweder auf die Erklärung von 1998 oder auf die derzeitigen vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verwiesen wird, Folgeänderungen vorzunehmen wären, um diese Verweise mit den Bestimmungen der geänderten Erklärung von 1998 in Einklang zu bringen. Auch wenn es sich dabei nur um eng begrenzte Änderungen technischen Charakters handelt, stellen sie doch formelle Änderungen von Normen, die die Konferenz verabschiedet hat, dar und können als solche nur durch eine teilweise Neufassung der betreffenden Normen vorgenommen werden.
- 30.** In der Vergangenheit ist es bereits zwei Mal vorgekommen, dass mehrere Übereinkommen durch ein einziges Instrument teilweise neugefasst wurden. So hat die Konferenz 1946 das Übereinkommen (Nr. 80) über die Abänderung der Schlussartikel, 1946, verabschiedet, mit dem die von der Konferenz auf ihren ersten 28 Tagungen angenommenen Übereinkommen teilweise neugefasst wurden, um in sie Änderungen infolge der Auflösung des Völkerbundes und der Abänderung der Verfassung der IAO aufzunehmen.<sup>24</sup> Ähnlich hat die Konferenz 1961 das Übereinkommen (Nr. 116) über die Abänderung der Schlussartikel, 1961, angenommen, mit dem die von der Konferenz auf ihren ersten 32 Tagungen angenommenen Übereinkommen teilweise neugefasst wurden, um die Bestimmungen über die Berichte, die der Verwaltungsrat über die Durchführung der Übereinkommen vorzulegen hat, zu vereinheitlichen.<sup>25</sup>
- 31.** Mit den Übereinkommen Nr. 80 und Nr. 116 wurden indes lediglich die zuvor angenommenen Übereinkommen teilweise neugefasst und keine Maßnahmen in Bezug auf die entsprechenden Empfehlungen getroffen.<sup>26</sup> Inzwischen ist jedoch ein besonderes Verfahren – Artikel 51 der Geschäftsordnung der Konferenz – für die Abänderung von Übereinkommen und Empfehlungen eingeführt worden. Dementsprechend wäre es auch für die teilweise Neufassung der nach 1998 angenommenen Empfehlungen, die Verweise auf die Erklärung von 1998 oder auf die derzeitigen Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit enthalten, erforderlich, ein entsprechendes Abänderungsinstrument förmlich zu verabschieden.
- 32.** Damit sich der Verwaltungsrat besser ein konkretes Bild von der Reichweite der erforderlichen Revision machen kann und ohne einem Beschluss über die zu verwendende Terminologie, das bzw. die als grundlegend anzusehenden Übereinkommen oder den Zeitplan für die Prüfung dieses Gegenstands durch die Konferenz vorzugreifen, werden in Anhang II der Wortlaut eines Übereinkommens- und eines Empfehlungsentwurfs vorgelegt. Sofern auf der 110. Tagung (2022) ein entsprechender Beschluss gefasst wird, wäre die 111. Tagung (2023) der Konferenz die früheste Gelegenheit dafür, dass die Konferenz diese möglichen neuen Instrumente prüft.

<sup>24</sup> Nach Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 80 sind „in den von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihren ersten 25 Tagungen angenommenen Übereinkommen überall, wo die betreffenden Ausdrücke verwendet sind, die Worte ‚Generalsekretär des Völkerbundes‘ durch die Worte ‚Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes‘, das Wort ‚Generalsekretär‘ durch das Wort ‚Generaldirektor‘ und das Wort ‚Sekretariat‘ durch die Worte ‚Internationales Arbeitsamt‘ zu ersetzen“.

<sup>25</sup> Nach Artikel 1 des Übereinkommens Nr. 116 ist der Schlussartikel, wonach der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, dahin gehend abzuändern, dass der Verwaltungsrat, wann immer er es für nötig erachtet, der Konferenz hierüber Bericht erstattet.

<sup>26</sup> Bei den Diskussionen, die zur Annahme des Übereinkommens Nr. 80 geführt haben, hat jedoch der 1946 für Verfassungsfragen zuständige Konferenzausschuss vorgeschlagen, den Wortlaut der Empfehlungen so abzuändern, dass er die gleichen Änderungen wie die abgeänderten Übereinkommen widerspiegelt; siehe IAK, 29. Tagung, 1946, Verhandlungsbericht, zweiter Bericht des Ausschusses für Verfassungsfragen, Anhang VI, S. 359.

33. Mit dem vorgeschlagenen Übereinkommen würden sieben Übereinkommen und ein Protokoll teilweise neugefasst.<sup>27</sup> Die Folgeänderungen sind in Artikel 1 des Entwurfs aufgeführt; mit ihnen sollen die Verweise auf die Erklärungen von 1998 und 2008, die Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Liste der grundlegenden Übereinkommen an allen Stellen aktualisiert werden, an denen sie in den betroffenen Instrumenten auftreten.
34. Das vorgeschlagene Übereinkommen hätte drei praktische Konsequenzen. Erstens würde, wenn ein Mitglied nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eines der acht betroffenen Instrumente ratifiziert, diese Ratifikation als Ratifikation des jeweiligen Instruments in seiner geänderten Fassung gelten. Zweitens bliebe ein Mitglied, das zuvor eines der betroffenen Instrumente ratifiziert hat, nach Ratifizierung dieses Übereinkommens weiterhin durch das betreffende Instrument, nunmehr in seiner durch das Übereinkommen geänderten Fassung, gebunden. Drittens würde das Amt nach Inkrafttreten des Übereinkommens dafür sorgen, dass in allen Normensammlungen, sei es in gedruckter oder elektronischer Form, nur der geänderte Wortlaut der betroffenen Instrumente wiedergegeben wird.
35. Mit der vorgeschlagenen Empfehlung würden sieben Empfehlungen teilweise neugefasst.<sup>28</sup> Die Folgeänderungen sind in Absatz 1 des Entwurfs aufgeführt; ganz wie mit den entsprechenden Bestimmungen des Revisionsübereinkommens sollen mit ihnen die Verweise auf die Erklärungen von 1998 und 2008, die Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Liste der grundlegenden Übereinkommen an allen Stellen aktualisiert werden, an denen sie in den betroffenen Instrumenten auftreten. Die Empfehlung würde am Tag ihrer Annahme in Kraft treten, und das Amt würde als Folge hierzu den Wortlaut der geänderten Empfehlungen in alle Normensammlungen der IAO aufnehmen.
36. Sollte die Konferenz beschließen, die Folgeänderungen an den 15 oben erwähnten internationalen arbeitsrechtlichen Instrumenten vorzunehmen, so müsste die Annahme des vorgeschlagenen Übereinkommens und der vorgeschlagenen Empfehlung auf die Tagesordnung einer künftigen Tagung der Konferenz gesetzt werden, wie dies nach Artikel 51 der Geschäftsordnung der Konferenz verlangt wird. Dementsprechend könnte der Verwaltungsrat in der zur Diskussion stehenden EntschlieÙung der Konferenz aufgefordert werden, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit an den einschlägigen bestehenden internationalen Arbeitsnormen sämtliche erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen werden.

## ► Beschlussentwurf

### 37. Der Verwaltungsrat hat den Generaldirektor ersucht,

- a) **einen EntschlieÙungsentwurf auszuarbeiten, der die Aufnahme gesunder und sicherer Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und**

<sup>27</sup> Es handelt sich dabei um die folgenden acht Instrumente: Übereinkommen (Nr. 182) über die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999; Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000; Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006; Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006); Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007; Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011; Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019; Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930.

<sup>28</sup> Es handelt sich dabei um die folgenden sieben Instrumente: Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002; Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004; Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006; Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010; Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012; Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015; Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017.

**Rechte bei der Arbeit mittels einer Änderung von Absatz 2 der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998, zum Ziel hat und der der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 110. Tagung (2022) zur Prüfung vorgelegt werden soll, und dabei den bei der Aussprache über die Dokumente GB.344/INS/6 und GB.344/INS/6(Add.1) erteilten Leitvorgaben und geäußerten Auffassungen Rechnung zu tragen, und**

- b) zu diesem Zweck informelle Konsultationen durchzuführen, um der Konferenz die Prüfung des Entschließungsentwurfs zu erleichtern.**

## ► Anhang I

---

### **Entwurf einer EntschlieÙung zur Aufnahme sicherer und gesunder [Arbeitsbedingungen] / eines sicheren und gesunden [Arbeitsumfelds] in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2022 zu ihrer 110. Tagung zusammengetreten ist,

unter Hinweis auf die Annahme der Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit auf ihrer 86. Tagung (Juni 1998), die einen entscheidenden Moment für die Verwirklichung der Ziele der Organisation darstellte,

unter Hinweis darauf, dass in der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, die 2019 angenommen wurde, um einen am Menschen orientierten Ansatz für die Zukunft der Arbeit zu fördern und die Zukunft der Arbeit so zu gestalten, dass die Gründungsvision der Organisation verwirklicht wird, erklärt wurde, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen von grundlegender Bedeutung für menschenwürdige Arbeit sind,

in dem Wunsch, sichere und gesunde [Arbeitsbedingungen] / ein sicheres und gesundes [Arbeitsumfeld] in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen, um die Sichtbarkeit und Wirkung der Grundwerte der IAO und ihrer Agenda für menschenwürdige Arbeit zu fördern,

unter Verweis darauf, dass der Schutz von Sicherheit und Gesundheit in Beschäftigung und Beruf in der gemeinsamen Verantwortung von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern liegt und gemeinsames Engagement und Handeln erfordert,

in der Erwägung, dass dies in Form einer Änderung der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erfolgen sollte,

beschließt, Absatz 2 der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dahin gehend zu ändern, dass nach den Worten „die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf“ die Worte „und e) der wirksame Schutz sicherer und gesunder [Arbeitsbedingungen] / eines sicheren und gesunden [Arbeitsumfelds].“ eingefügt werden, und im Anhang der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und im Globalen Beschäftigungspakt die Folgeänderungen vorzunehmen, die in der Beilage der vorliegenden EntschlieÙung aufgeführt sind,

beschließt, dass die oben genannten Instrumente fortan als „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in der geänderten Fassung“, als „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in der geänderten Fassung“ und als „Globaler Beschäftigungspakt in der geänderten Fassung“ bezeichnet werden sollen,

erklärt, dass das Übereinkommen Nr. ... über ... und das Übereinkommen Nr. ... über ... als grundlegende Übereinkommen im Sinne der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in der geänderten Fassung anzusehen sind,

ersucht den Verwaltungsrat, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, damit an allen einschlägigen internationalen Arbeitsnormen und an der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik eine Reihe von Folgeänderungen vorge-

nommen werden, die aufgrund der Annahme der vorliegenden EntschlieÙung erforderlich werden,

erklärt des Weiteren, dass keine Bestimmung der vorliegenden EntschlieÙung so ausgelegt werden darf, als würden durch sie die Rechte und Pflichten, die einem Mitglied aufgrund bestehender von ihm eingegangener Handelsabkommen entstehen, in irgendeiner Weise berührt.

## Beilage

### Folgeänderungen am Anhang der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

#### Absatz II.A.2

##### A. Zweck und Umfang

...

2. Die Folgemaßnahmen werden sich auf die ~~vier~~ fünf Kategorien der grundlegenden Rechte und Prinzipien erstrecken, die in der Erklärung angegeben sind.

#### Absatz III.A.1

##### A. Zweck und Umfang

1. Der Gesamtbericht soll ein dynamisches Gesamtbild der in der vorausgehenden Periode verzeichneten Entwicklungen in Bezug auf die ~~vier~~ fünf Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte vermitteln und als Grundlage für die Bewertung der Wirksamkeit der von der Organisation geleisteten Unterstützung und für die Festlegung von Prioritäten für den folgenden Zeitraum dienen, und zwar auch in Form von Aktionsplänen für die technische Zusammenarbeit, die insbesondere dazu bestimmt sind, die zu ihrer Durchführung erforderlichen internen und externen Ressourcen zu mobilisieren.

### Folgeänderungen an der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung

#### Vierter Präambelabsatz

in der Überzeugung, dass der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Förderung und Verwirklichung von Fortschritt und sozialer Gerechtigkeit in einem sich ständig wandelnden Umfeld eine Schlüsselrolle zukommt: ...

- in Anlehnung an die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ~~und ihre Folgemaßnahmen (1998)~~ in der geänderten Fassung und in Bekräftigung dieser Erklärung, in der die Mitglieder bei der Wahrnehmung des Mandats der Organisation die besondere Bedeutung der grundlegenden Rechte anerkannten, nämlich: Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die effektive Abschaffung der Kinderarbeit, ~~und~~ die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und der wirksame Schutz sicherer und gesunder [Arbeitsbedingungen] / eines sicheren und gesunden [Arbeitsumfelds];

## Teil I.A ii)

- die Ausweitung der Sozialen Sicherheit auf alle, einschließlich Maßnahmen zur Bereitstellung eines Grundeinkommens für alle, die eines solchen Schutz bedürfen, und Anpassung ihres Anwendungsbereichs und Deckungsumfangs, um den neuen Bedürfnissen und Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die durch die raschen technologischen, gesellschaftlichen, demographischen und wirtschaftlichen Veränderungen hervorgerufen werden; und
- ~~— gesunde und sichere Arbeitsbedingungen; und~~

## Folgeänderungen am Globalen Beschäftigungspakt

### Absatz 9

9. Das Handeln muss sich an der Agenda für menschenwürdige Arbeit und an den von der IAO und ihren Mitgliedsgruppen in der Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in der geänderten Fassung eingegangenen Verpflichtungen orientieren. ...

### Absatz 14(1)

14. Internationale Arbeitsnormen bilden eine Grundlage für Rechte bei der Arbeit, stützen diese und tragen dazu bei, eine Kultur des sozialen Dialogs zu schaffen, die in Zeiten einer Krise besonders nützlich ist. Um bei den Arbeitsbedingungen eine Abwärtsspirale zu verhindern und die Erholung in Gang zu setzen, ist es besonders wichtig, Folgendes anzuerkennen:

- 1) Die Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ist für die menschliche Würde von entscheidender Bedeutung. Sie ist auch von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Erholung und Entwicklung. Daher gilt es, Folgendes zu stärken:
  - i) Wachsamkeit zur Beseitigung und Verhütung eines Zuwachses der Erscheinungsformen von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung bei der Arbeit sowie den wirksamen Schutz sicherer und gesunder [Arbeitsbedingungen] / eines sicheren und gesunden [Arbeitsumfelds];
  - ii) Achtung der Vereinigungsfreiheit, des Vereinigungsrechts und der effektiven Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen als Fördermechanismen für einen konstruktiven sozialen Dialog in Zeiten stärkerer sozialer Spannungen im formellen wie informellen Sektor.

### Absatz 28

Die IAO verpflichtet sich zur Bereitstellung der notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen und zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, um Mitgliedsgruppen, die um eine solche Unterstützung ersuchen, bei der Nutzung des Globalen Beschäftigungspakts zu unterstützen. Die IAO wird sich dabei von der Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in der geänderten Fassung und der dazugehörigen EntschlieÙung leiten lassen.



## ► Anhang II

---

### **Entwurf eines Übereinkommens und einer Empfehlung bezüglich Änderungen, die infolge der Annahme der EntschlieÙung zur Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durch die Konferenz erforderlich werden (zur Erörterung auf einer Tagung der Konferenz nach deren 110. Tagung (2022))**

#### **Entwurf eines Übereinkommens**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am ... Juni 20... zu ihrer ... Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge betreffend die teilweise Neufassung folgender Instrumente anzunehmen, um an ihnen eine Reihe von Änderungen vorzunehmen, die infolge der Annahme der EntschlieÙung zur Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erforderlich werden: Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999; Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000; Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006; Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006); Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007; Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011; Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... 202..., das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Folgeänderungen), 20..., bezeichnet wird:

#### *Artikel 1*

1. In der Präambel der folgenden Instrumente werden die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, 1998“ oder jede Variante hiervon durch die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in der geänderten Fassung“ ersetzt: Übereinkommen (Nr. 182) über die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999; Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000; Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006; Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006); Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007; Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930.

2. Im dritten Absatz der Präambel des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), im fünften Absatz der Präambel des Übereinkommens (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, und im zwölften Absatz der Präambel des Protokolls von

2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, werden die Worte „das Übereinkommen (Nr. ... ) über ..., ...“ und „das Übereinkommen (Nr. ... ) über ..., ...“ eingefügt.

3. Es werden in Artikel III des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006) und in Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, jeweils als neuer Buchstabe e sowie in Artikel 5 des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019, die Worte „den wirksamen Schutz sicherer und gesunder [Arbeitsbedingungen] / eines sicheren und gesunden [Arbeitsumfelds]“ eingefügt.

4. In der Präambel des Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, und des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, werden die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“ durch die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in der geänderten Fassung“ ersetzt.

#### *Artikel 2*

1. Jede förmliche Ratifikation eines der in Artikel 1 genannten Übereinkommen oder des dort genannten Protokolls, die dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes von einem Mitglied der Organisation nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Übereinkommens mitgeteilt wird, gilt als Ratifikation des betreffenden Übereinkommens bzw. des Protokolls in der durch das vorliegende Übereinkommen geänderten Fassung.

2. Jedes Mitglied der Organisation, das zuvor eines der in Artikel 1 genannten Übereinkommen oder das dort genannte Protokoll ratifiziert hat, erkennt an, dass es nach Ratifizierung des vorliegenden Übereinkommens weiterhin durch die Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens bzw. des Protokolls, nunmehr in der durch das vorliegende Übereinkommen geänderten Fassung, gebunden ist.

#### *Artikel 3*

Zwei Ausfertigungen dieses Übereinkommens werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterzeichnet. Eine dieser Ausfertigungen wird im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt, die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens zu.

#### *Artikel 4*

1. Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

2. Vorbehaltlich Absatz 3 dieses Artikels tritt das Übereinkommen mit dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationen zweier Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation durch den Generaldirektor eingetragen worden sind. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied an dem Tag in Kraft, an dem seine Ratifikation eingetragen worden ist.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Bezug auf das Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), nach Maßgabe von dessen Artikel XIV Absätze 4 und 6 in Kraft.

...

## Entwurf einer Empfehlung

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am ... Juni 20... zu ihrer ... Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge betreffend die teilweise Neufassung folgender Empfehlungen anzunehmen, um an ihnen eine Reihe von Änderungen vorzunehmen, die infolge der Annahme der EntschlieÙung zur Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erforderlich werden: Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002; Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004; Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006; Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010; Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012; Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer internationalen Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... 202..., die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Folgeänderungen), 20..., bezeichnet wird:

1. 1) Die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, 1998“ oder jede Variante hiervon werden an folgenden Stellen durch die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in der geänderten Fassung“ ersetzt: jeweils in der Präambel der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, der Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004, der Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, sowie in Absatz 8 Ziffer 1 Buchstabe a der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, in Absatz 35 der Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010, und in Absatz 23 Buchstabe a und Absatz 41 Buchstabe c der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017.

2) In der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) im achten Präambelabsatz wird das Wort „acht“ durch das Wort „...“ ersetzt;
- b) in Absatz 16 wird ein neuer Buchstabe e folgenden Wortlauts angefügt: „den wirksamen Schutz sicherer und gesunder [Arbeitsbedingungen] / eines sicheren und gesunden [Arbeitsumfelds]“, und
- c) im Anhang werden in der Liste der Instrumente die Worte „...“ in der Unterrubrik „Sonstige Instrumente“ gestrichen und stattdessen in der Unterrubrik „Grundlegende Übereinkommen“ hinzugefügt.

3) In der Präambel der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirt-

schaft, 2015, und der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, werden jeweils die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008“ oder jede Variante hiervon durch die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in der geänderten Fassung“ ersetzt.

2. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes lässt die amtlichen Fassungen der gemäß Artikel 1 dieser Empfehlung geänderten Instrumente anfertigen, d. h. der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, der Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004, der Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, der Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010, der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017. Er stellt jedem Mitglied der Organisation beglaubigte Abschriften dieser Fassungen zu.